

**Synopse
Abfallwirtschaftssatzung**

Fassung bis zum 31.03.2014	Fassung ab dem 01.04.2014
§ 6 Abs. 2 Ausnahmen vom Benutzungszwang Dies gilt ebenso für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung) und dieses bei der Stadt ordnungsgemäß beantragt wurde.	§ 6 Abs. 2 Ausnahmen vom Benutzungszwang Dies gilt ebenso für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung) und dieses bei der Stadt ordnungsgemäß beantragt wurde. <u>Eine ordnungsgemäße, schadlose und ganzjährige Kompostierung ist insbesondere gegeben, wenn</u> a) <u>die Anlage zur Kompostierung in allen Richtungen gegen das Eindringen von Schädlingen (Nagetiere etc.) abgesichert ist und</u> b) <u>nach Abzug der bebauten, versiegelten und mit Rasen angelegten Flächen eine Gartenfläche von wenigstens 30 m² je auf dem Grundstück lebenden Person vorhanden ist.</u>
§ 16 Abs. 1 Sperrmüll Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) gesondert abfahren zu lassen.	§ 16 Abs. 1 Sperrmüll Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, <u>je Halbjahr einmal</u> Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) gesondert abfahren zu lassen. <u>Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich.</u>

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.	§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) <u>sowie den Elektrokleingerätecontainern</u> bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.
§ 21 Gebühren Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung sowie die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.	§ 21 Gebühren Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung sowie die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erhoben. <u>Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/ Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.</u> Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.
§ 23 Abs. 1 Nr. 15 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen abgibt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 15 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, den Sammelstellen, <u>den Elektrokleingerätecontainern</u> oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.

§ 23 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	§ 23 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße <u>bis zu 1.000,- €</u> geahndet werden.
Anlage 3, 3. Sammelstellen I) -	Anlage 3, 3. Sammelstellen I) Elektrokleingerätecontainer
Anlage 3, 4. Depotcontainerplätze für Elektrokleingeräte -	Anlage 3, 4. Depotcontainerplätze für Elektrokleingeräte <u>4.1. Parkplatz Rudolf-Weißmann-Platz</u> <u>4.2. Parkplatz Waschpohl</u> <u>4.3. Parkplatz zwischen Schleusberg und Wasbeker Straße</u>

Darüber hinaus wurden im Satzungstext ansonsten nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.